

Beschluss der Kirchensynode

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **6 (1866)**

Heft 13

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Regierungsrathswahlen übergangen wurde, in einer Adresse den wärmsten und wohlverdienten Dank auszusprechen für die vielen Verdienste, die er sich während seiner Amtsperiode um's Schulturnen erworben hat. Diese Adresse lautet nach Nr. 11 der Schweiz. Turnzeitung folgendermaßen:

Tit. I

Der bernische Kantonaltturnlehrerverein hat in seiner letzten Hauptversammlung vom 12. Mai abhin mit Einmuth beschlossen, Ihnen, Tit., für Ihr Wirken zur Einführung und Hebung des Volksschulturnunterrichts durch den unterzeichneten Vorstand die wohlverdiente Anerkennung ausdrücken zu lassen. Indem wir nun hiemit unserm angenehmen Auftrage nachkommen, verleihen wir zugleich auch unsern Gefühlen Ausdruck, wenn wir Ihnen, Herr Erziehungsdirektor, für Ihre den Leibesübungen so freundliche Gesinnung und die kräftige Unterstützung, die Sie denselben stets haben angedeihen lassen, den wärmsten und verbindlichsten Dank darbringen!

Was Sie durch Veranstaltung von Turnkursen für Sekundar- und Primarlehrer, durch Aufmunterung zur Einführung des Turnens in den Primarschulen, durch Erleichterung der Beschaffung von Turnräumen und Turngeräthen, durch freundliche Unterstützung unseres Vereins und seiner Bestrebungen, durch ermunternde Theilnahme für's Turnen überhaupt, für diese so wichtige Seite der Jugendbildung, gethan haben, das wird nach unserer festen Ueberzeugung mit schönen und reichlichen Früchten gekrönt werden, und die wohlthätigen Folgen, die diesen Ihren Bestrebungen zum geistigen und leiblichen Heile unserer gesammten bern. Jugend folgen müssen, werden zur schönsten und sprechendsten Anerkennung für Sie erwachsen und erblühen! —

(Folgen die Unterschriften).

(Schluß folgt).

Beschluß der Kirchensynode.

Den 19. Juni und an den folgenden Tagen hielt die bernische Kirchensynode ihre ordentliche Jahresversammlung, in welcher sie als erstes Traktandum die gegenwärtige religiöse Streitfrage behandelte und darüber mit starker Mehrheit folgenden Beschluß faßte:

Die Kantonsynode, als oberste Vertretung der (ber-
nischen) Landeskirche,

In Ausübung der Obliegenheit, sich „die Wahrung und Förderung christlicher Erkenntniß, christlichen Glaubens und Lebens in der ganzen evangelisch-reformirten Landeskirche möglichst angelegen sein zu lassen“ (Gesetz vom 19. Jan. 1852, § 26. 1);

In Anerkennung einerseits 1) der Verwerflichkeit jeder Art von Gewissenszwang in Sachen der Religion, 2) des Rechtes und der Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung der religiösen Wahrheit und ihrer Grundlagen, 3) des steten Bedürfnisses der Reinigung und Fortbildung der kirchlichen Lehre, 4) der Zulässigkeit von Unterschieden in der christlichen Lehrauffassung;

In Festhaltung andererseits des ersten und obersten Prinzips der gesammten reformirten, insbesondere auch unserer Landeskirche, nämlich der Anerkennung der heiligen Schrift alten und neuen Testaments als der alleinigen Regel und Richtschnur ihres Glaubens und ihrer Lehre, als letzter Norm und maßgebender Entscheidung über die Christlichkeit einer Lehre;

In Betracht endlich, daß dieses Prinzip zur Zeit in Abrede gestellt wird durch mancherlei Kundgebungen auf dem religiösen Gebiet innerhalb unserer Kirche, namentlich aber durch den „Reitfaden des Religionsunterrichts“, welcher unter dem Titel „Die heilige Schrift u. s. w.“ veröffentlicht worden ist und den Stoff enthält, der im deutschen Lehrerseminar in der Unter- und Mittelklasse verarbeitet wird:

erklärt öffentlich:

1) sie bekenne sich frei und unumwunden zu dem göttlichen Ansehen der heil. Schrift, als der Urkunde der göttlichen Heils offenbarung, und es sei die Verneinung desselben unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche;

2) sie müsse deshalb im Interesse des einheitlichen Zusammenwirkens von Schule und Kirche wünschen, daß im Religionsunterricht des Seminars dieses oberste Prinzip der reformirten Kirche jeder Zeit zur Geltung gebracht werde.